

<p align="center"><b>Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen (Vergaberichtlinien Fürth vom 29.Juli 2010) i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 15. Dezember 2010, der dringlichen Anordnung vom 30. Juni 2011 und der Änderungsbeschlüsse vom 29. Februar 2012 und 19. Juni 2013 und 16. März 2016</b></p>	<p align="center"><b>-NEUE REGELUNG-</b> Richtlinien der Stadt Fürth zur <b>Vergabe öffentlicher Aufträge</b> <b>(Vergaberichtlinien Fürth - VgaRi)</b> i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 15. Dezember 2010, der dringlichen Anordnung vom 30. Juni 2011 und der Änderungsbeschlüsse vom 29. Februar 2012, 19. Juni 2013, 16. März 2016 und <b>28. Juni 2018</b></p>
<p><b>1. Geltungsbereich</b></p> <p><b>1.1</b> Die Richtlinien sind anzuwenden auf alle Leistungen und Lieferungen einschließlich Bauleistungen für die gesamte Stadtverwaltung. Sie gelten auch für die von der Stadt Fürth verwalteten Stiftungen, sofern andere Regelungen nicht getroffen werden. Für das Klinikum und die Eigenbetriebe gelten die Vergaberichtlinien nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ bzw. den Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen. Auflagen des Zuwendungsträgers gehen den Vergaberichtlinien vor, wenn der Zuwendungsträger die Einhaltung strengerer Auflagen vorschreibt.</p> <p><b>1.3</b> Für den VOL-Bereich können die Eigenbetriebe eigene Richtlinien (Einkaufshandbuch) erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung nach Nr. 1.2.</p> <p><b>1.4</b> Rechte und Pflichten Dritter werden durch die Vergaberichtlinien nicht begründet.</p> <p><b>1.5</b> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Vergaberichtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p> <p><b>2. Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>2.1</b> Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:</p> <p>m) Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen)</p> <p>s) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“</p> <p><b>2.2</b> Außerdem sind anzuwenden in der jeweils eingeführten Fassung</p>	<p><b>1. Geltungsbereich</b></p> <p><b>1.1</b> Die Richtlinien sind anzuwenden auf alle <b>öffentlichen Aufträge</b> für die gesamte Stadtverwaltung. Sie gelten auch für die von der Stadt Fürth verwalteten Stiftungen, sofern andere Regelungen nicht getroffen werden. Für das Klinikum und die Eigenbetriebe gelten die <b>VgaRi</b> nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ bzw. den Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen. Auflagen des Zuwendungsträgers gehen den <b>VgaRi</b> vor, wenn der Zuwendungsträger die Einhaltung strengerer Auflagen vorschreibt.</p> <p><b>1.3</b> Für den <b>UVgO</b>-Bereich können die Eigenbetriebe eigene Richtlinien (Einkaufshandbuch) erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung nach Nr. 1.2.</p> <p><b>1.4</b> Rechte und Pflichten Dritter werden durch die <b>VgaRi</b> nicht begründet.</p> <p><b>1.5</b> <b>entfällt</b></p> <p><b>2. Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>2.1</b> Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:</p> <p>m) <b>aufgehoben</b></p> <p>s) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des <b>Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 18.05.2018</b></p> <p>t) <b>Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG</b></p> <p>u) <b>Vertrauensdienstegesetz VDG (Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 52)</b></p> <p><b>2.2</b> Außerdem sind anzuwenden in der jeweils eingeführten Fassung</p>

<p>a) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL (Teil A Abschnitt 1, Teil B)</p> <p>b) aufgehoben</p> <p>c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A Abschnitt 1, Teil B und C)</p> <p>d) die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge -Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte- (Bevorzugten-Richtlinien), (AllIMBI 1993, S. 1308, AllIMBI 1994 S. 767)</p> <p>e) die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)</p> <p>f) das Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 24.4.2008 – I B 3-1512.4-161 Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich</p> <p>i) die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 Nr. B III 2-810-124(6) (AllIMBI S. 643) Bekämpfung der Schwarzarbeit bei Vergabe öffentlicher Aufträge</p> <p>l) die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (Nr. 11-H1360-001-44571/06)</p> <p>m) die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien vom 24. September 2001 Nr. IZ5-1076.1-2 zu den ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen /EVB-IT)</p> <p><b>3. Arbeitsgrundlagen</b></p> <p><b>3.1</b> Bei Ausschreibungen und Vergaben von Bauleistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Vergabehandbuchs Bayern (VHB Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen – zu verfahren.</p>	<p>a) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Auf elektronisch übermittelte (...) Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben/ Preisanfragen finden § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert 25.000,- € ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.“</p> <p>b) die Vertragsordnung für Leistungen – VOL (Teil B)</p> <p>c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A Abschnitt 1, Teil B und C) Abweichend von § 3a Abs. 1 und 3 VOB/A stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Wahl zur Verfügung. Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A stehen für die Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen) neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach Wahl zur Verfügung;</p> <p>d) Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA).</p> <p>e) Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA.</p> <p>f) Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen – öAUmWR)</p> <p>g) die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 Nr. B III 2-810-124(6) (AllIMBI S. 643) Bekämpfung der Schwarzarbeit bei Vergabe öffentlicher Aufträge</p> <p>h) die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (Nr. 11-H1360-001-44571/06), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 02.01.2017</p> <p>i) IT-Richtlinien für die Bayerische Staatsverwaltung</p> <p><b>3. Arbeitsgrundlagen</b></p> <p><b>3.1</b> Bei Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung von öffentlichen Aufträgen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen der Vergabehandbücher Bayern (VHB/ VHL/ VHF Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen – zu verfahren.</p>
---	---

Abweichend vom Vergabehandbuch Bayern kann auch bei Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes auf die Einholung der restriktiven Nachunternehmerregelung verzichtet werden.

### 3.3

Bei Ausschreibungen und Vergaben von VOL-Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Vergabehandbuches für Lieferungen und Leistungen Bayern (VHL Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen – zu verfahren.

### 3.4

Bei Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Handbuches für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Leistungen Bayern (VHF Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen – zu verfahren.

## 4. Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

### 4.1

Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:

#### a) Baureferat

- Bauausgaben, mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft. Im Rahmen von Baumaßnahmen übernimmt das Baureferat mit Zustimmung oder auf Bitten des nutzenden Referates die Beschaffung des Inventars
- Technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf

#### b) Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich/Einkauf (GWF/IB/EK)

- Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf
- Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1
- Auskunfts- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2
- Büromöbel (GWF hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz)
- Personenkraftwagen (GWF hat hier Gestaltungskompetenz)

#### c) Organisationsamt

- Beschaffungen im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation); dabei übernimmt die IT-Koordination vor allem gegenüber dem IT-Dienstleister KommunalBIT die Auftraggeberfunktion (OrgA hat hierbei Gestaltungs- und Bedarfsfeststellungskompetenz); die Beschaffungen werden von KommunalBIT durchgeführt;
- Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei;

#### d) Schulverwaltungsamt

- Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (inkl. Werkzeuge)
- Schulbuslinien
- Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen

### 4.3

Die zentrale Beschaffungsstelle GWF/IB/EK bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.

### 3.3

Abweichend vom Vergabehandbuch Bayern kann auch bei Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes auf die Einholung der restriktiven Nachunternehmerregelung verzichtet werden.

### 3.3

entfällt

### 3.4

entfällt

## 4. Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

### 4.1

Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:

#### a) Baureferat

- Bauausgaben, mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft. Im Rahmen von Baumaßnahmen übernimmt das Baureferat mit Zustimmung oder auf Bitten des nutzenden Referates die Beschaffung des Inventars
- Technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf
- **Planvervielfältigung/ Plotservice**

#### b) Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich/Einkauf (GWF/IB/EK)

- Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf
- ~~Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1~~
- ~~Auskunfts- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2~~
- Büromöbel (GWF hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz)
- Personenkraftwagen (GWF hat hier Gestaltungskompetenz)

#### c) **Amt für Organisation und Digitalisierung**

- Beschaffungen im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation); dabei übernimmt die IT-Koordination vor allem gegenüber dem IT-Dienstleister KommunalBIT die Auftraggeberfunktion (OrgA hat hierbei Gestaltungs- und Bedarfsfeststellungskompetenz); die Beschaffungen werden von KommunalBIT durchgeführt;
- Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei;

#### d) Schulverwaltungsamt

- Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (inkl. Werkzeuge)
- Schulbuslinien
- Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen
- **Schülerverpflegung**

### 4.3

entfällt

Die zentrale Beschaffungsstelle GWF/IB/EK bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.

**4.4**  
jetzt unter Ziff. 5.7

### **5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe**

**5.1**  
Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn

- die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind,
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die Genehmigungs- und Ausführungsplanung abgeschlossen ist,
- die Vergabeunterlagen vollständig erstellt sind.

**5.5**  
Bei beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen; dies gilt auch für die freihändige Vergabe. Der Vorgesetzte soll durch organisatorische Maßnahmen die Möglichkeit haben, weitere Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.

**5.6**  
Vergabeunterlagen  
Die Vergabeunterlagen hat ein Vorgesetzter freizugeben.

**5.7**  
Zentrale Submissionsstelle  
Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt).  
Bei Vergaben ab einer Wertgrenze von 30.000 € netto, erfolgt die Abgabe der Vergabeunterlagen ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle.  
Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen.  
Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen.  
Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden.  
Dies gilt nicht,  
- bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen,

**4.4**  
Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) im Referat V führt im Rahmen der Beschaffungsprozesse der Bedarfsstellen die Vergabeverfahren durch.  
Ausgenommen hiervon sind Preisanfragen gemäß Nr. 7.4 und Direktbeauftragungen gemäß Nr. 7.5.  
Die Vergabeverfahren werden als elektronische Vergabe durchgeführt. Die ZVS betreut die Vergabeplattform der Stadt Fürth.  
Die ZVS ist die zentrale Auskunft- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen nach VOB sowie Lieferungen und Leistungen nach VgV (insb. Abschnitte 5 (Planungswettbewerbe) und 6 (Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen)) und UVgO § 50 (freiberufliche Leistungen) und § 52 (Planungswettbewerbe) sowie freiberufliche Dienstleistungen inkl. Planungswettbewerbe.

### **5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe**

**5.1**  
Öffentliche Aufträge im Sinne der VgV, VOB und UVgO sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn

- die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind,
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die Genehmigungs- und Ausführungsplanung abgeschlossen ist,
- die Vergabeunterlagen vollständig erstellt sind.

**5.5**  
Bei Vergabeverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen.  
Der Vorgesetzte muss durch organisatorische Maßnahmen bei diesen Vergabeverfahren sicherstellen, dass weitere geeignete Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.

**5.6**  
Vergabeunterlagen  
Die Leistungsbeschreibung hat ein Vorgesetzter freizugeben; die Vergabeunterlagen, mit Ausnahme von Preisanfragen gemäß Nr. 7.4, werden von der Zentralen Vergabestelle freigegeben.  
Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, mit Ausnahme bei Preisanfragen gemäß Nr. 7.4, erfolgt ausschließlich durch die ZVS.

**5.7**  
Zentrale Submissionsstelle  
Die ZVS im Referat V ist die ausschließliche Einreichungsstelle (Submissionsstelle) für sämtliche Angebote, soweit die Vergabe die Wertgrenzen von Nr. 7.5 überschreitet sowie für Teilnahmeanträge und Interessenbekundungen.  
Öffnungstermine dürfen nur von der ZVS durchgeführt werden.

Dies gilt nicht,  
- bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen,

- wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt

**5.8**

Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben

An jeder Dienststelle müssen Listen geführt werden, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2.500,-- € einschl. USt. erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Datum, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters.

**5.9**

Nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf dem vorgegebenen Internetportal zu informieren.

**6. Befugnisse zur Auftragsvergabe**

Die jeweiligen Befugnisse richten sich grundsätzlich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth und der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth.

**6.1**

Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB, VOL) bzw. nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) richtet sich nach der Auftragshöhe.

Besteht die beabsichtigte Vergabe aus mehreren Losen, die an einen Bieter vergeben werden sollen, so ist der Wert aller betreffenden Lose zugrunde zu legen.

Zuständig ist:	bis zur Auftragssumme von:
	Amtsleitung 30.000,-- € einschl. USt.
	Referent 50.000,-- € einschl. USt.
	Oberbürgermeister 100.000,-- € einschl. USt.
	Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss USt. über 100.000,-- € einschl.
	Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten) USt. über 100.000,-- € einschl.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 10.000,--€ einschl. USt. delegieren. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.

**6.2**

Für die Genehmigung von Nachtragsvereinbarungen gelten die gleichen Zuständigkeiten nach Ziff. 6.1 dieser Richtlinien, die der Vergabe des Hauptauftrages zugrunde lagen.

Falls Nachtragsvereinbarungen zu Auftragserweiterungen führen, ist die ursprüngliche Auftragssumme zuzüglich der Summe der Auftragserweiterungen für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Ziff. 6.1 maßgebend.

- wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt.

**5.8**

Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben/ Verhandlungsvergaben/ Preisanfragen

Die ZVS führt die Dokumentationslisten gemäß Korruptionsbekämpfungsrichtlinie über die Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben/ Verhandlungsvergaben.

An jeder Dienststelle müssen Listen geführt werden, in der alle Preisanfragen/ Direktvergaben ab 2.500,-- € einschl. USt. erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Datum, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters.

**5.9**

Nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf dem vorgegebenen Internetportal zu informieren.

**6. Befugnisse zur Auftragsvergabe**

Die jeweiligen Befugnisse richten sich grundsätzlich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth und der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth.

**6.1**

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) bzw. nach den Vergabeverordnungen (VgV/ UVgO, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen) richtet sich nach der Auftragshöhe.

Besteht die beabsichtigte Vergabe aus mehreren Losen, die an einen Bieter vergeben werden sollen, so ist der Wert aller betreffenden Lose zugrunde zu legen.

Zuständig ist:	bis zum Auftragswert einschl. Wert der Optionen von:
	Amtsleitung 30.000,-- € einschl. USt.
	Referent 50.000,-- € einschl. USt.
	Oberbürgermeister 100.000,-- € einschl. USt.
	Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss USt. über 100.000,-- € einschl.
	Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten) USt. über 100.000,-- € einschl.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zum Auftragswert einschl. Wert der Optionen von 10.000,--€ einschl. USt. delegieren. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.

**6.2**

Nachträge und Auftragserweiterungen

Für die Genehmigung von Nachtragsvereinbarungen gelten die gleichen Zuständigkeiten nach Nr. 6.1 dieser Richtlinien, die der Vergabe des Hauptauftrages zugrunde lagen.

Falls Nachtragsvereinbarungen zu Auftragserweiterungen führen, ist die ursprüngliche Auftragssumme zuzüglich der Summe der Auftragserweiterungen für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Nr. 6.1 maßgebend.

Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen im VOB-Bereich von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,--€ (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, über den erteilten Auftrag hinaus, weitere Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzuordnen, wenn vertraglich aufgrund von Anordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B eine Vergütungspflicht für Forderungen in der unbestrittenen Höhe besteht. Unabhängig davon muss die endgültige Genehmigung der Nachtragsvereinbarungen dann noch im Rahmen der Festlegungen dieser Vergaberichtlinien erfolgen.

**6.3**

Für die Genehmigung von Zeit-, Rahmen-, eigenständigen Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Vertragswert.

Der Vertragswert ist wie folgt zu berechnen:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages einschl. des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen. Dabei sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- b) bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ist eine Laufzeit von 48 Monaten zu Grunde zu legen.

Für die Erteilung von Einzelaufträgen auf der Grundlage von Zeit- bzw. Rahmenverträgen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen nach Ziff. 6.1 analog.

**6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht der Vergabeverordnung unterliegen**

Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen.

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist.

Zuständig ist:	bis zur Summe von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss USt.	über 50.000,-- € einschl.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten) USt.	über 50.000,-- € einschl.
Stadtrat USt.	über 250.000,-- € einschl.

Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen im VOB-Bereich von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,--€ (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, über den erteilten Auftrag hinaus, weitere Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzuordnen, wenn vertraglich aufgrund von Anordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B eine Vergütungspflicht für Forderungen in der unbestrittenen Höhe besteht. Unabhängig davon muss die endgültige Genehmigung der Nachtragsvereinbarungen dann noch im Rahmen der Festlegungen **der VgaRi** erfolgen.

**6.3**

**Zeit-, Rahmen-, eigenständige Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträge**

Für die Genehmigung von Zeit-, Rahmen-, eigenständigen Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen **für bewegliches Vermögen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Vertragswert.

Der Vertragswert ist wie folgt zu berechnen:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages einschl. des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen. Dabei sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- b) bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ist eine Laufzeit von 48 Monaten zu Grunde zu legen.

Für die Erteilung von Einzelaufträgen auf der Grundlage von Zeit- bzw. Rahmenverträgen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen nach **Nr.** 6.1 analog.

**6.4**

**Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die den Vorgaben des Haushaltsrechts unterliegen**

Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen.

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist.

Zuständig ist:	bis zum <b>Auftragswert einschl. Wert der Optionen</b> von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss USt.	über 50.000,-- € einschl.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten) USt.	über 50.000,-- € einschl.
Stadtrat USt.	über 250.000,-- € einschl.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,-€ einschl. USt. delegieren.  
Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend.

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV - Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung.

#### 6.5

Für die Aufhebung von Ausschreibungen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt,

- Bieter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/§ 16 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16 Abs. 3 VOL/A/ § 19 EG Abs. 3 vorab auszuschließen.
- das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.

#### 6.6

Im Urlaubs- und Krankheitsfall sind die Vertreter der Referenten und Amtsleitungen vergabeberechtigt.

### 7. Vergabearten (national) unterhalb der Schwellenwerte der VgV

#### 7.1

##### Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung, es sei denn, es ist nach den v.g. Rechtsgrundlagen etwas Anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der VOL, VOB, etc. reicht für sich allein nicht aus.

#### 7.2

Beschränkte Ausschreibung im VOL-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,-€ einschl. USt. delegieren.

Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend.

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV - Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung.

#### 6.5

##### Aufhebung

Für die Aufhebung von Vergabeverfahren gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog.

Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt,

- Bieter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/ § 16 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 42 Abs. 1 UVgO oder § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV vorab auszuschließen.
- das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.

#### 6.6

##### Vertretungsregelung

Im Urlaubs- und Krankheitsfall sind die Vertreter der Referenten und Amtsleitungen vergabeberechtigt.

#### 6.9

##### Stundenlohnarbeiten bzw. angehängte Stundenlohnarbeiten

Bis zu einer Höhe von 5.000,- € einschl. USt. ist der Sachbearbeiter berechtigt, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht eindeutig bestimmt oder beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung nicht möglich ist, im Rahmen der genehmigten Stundenlohn- und Zuschlagsätze zu vereinbaren.

### 7. Ergänzende Regelungen unterhalb der Schwellenwerte des GWB

#### 7.1

##### Öffentliche Ausschreibung Ausschreibungsgrundsätze

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung oder in Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, es sei denn, es ist nach den Rechtsgrundlagen etwas Anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der UVgO, VOB, etc. reicht für sich allein nicht aus.

Alle übrigen Vergabearten setzen das Vorliegen von verfahrensbezogenen Eigenerklärungen zur Eignung bzw. Nachweisen zur Präqualifikation vor einer Beteiligung der Bewerber voraus.  
Im Anwendungsbereich der UVgO dürfen bei der Verhandlungsvergabe die notwendigen Erklärungen und Nachweise auch noch mit der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangt werden. Dann ist jedoch anderweitig zu dokumentieren, ob die Unternehmen ein ernsthaftes Interesse an der Teilnahme haben.

Sind neben dem Preis zusätzliche Zuschlagskriterien beabsichtigt, sind diese bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. Sie müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sein.

#### 7.2

Beschränkte Ausschreibung im UVgO-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn

- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 19 Abs. 2 VOL/A erfolgt.

### 7.3

#### Beschränkte Ausschreibung im VOB-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn

- die Wertgrenzen von
  - 125.000,-- € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
  - 500.000,-- € netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
  - 250.000,-- € netto für alle übrigen Gewerke
 nicht überschritten werden
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens zehn Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000,-- € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit der Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,-- € netto sowie eine zusätzliche formlose Veröffentlichung, wenn die Wertgrenze von 125.000,-- € netto überschritten wird, in überregionalen Printmedien erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A erfolgt.

### 7.4

#### Freihändige Vergabe

Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto zulässig.

Eine beschränkte Ausschreibung **ohne Teilnahmewettbewerb** ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn

#### **die Vorgaben der UVgO beachtet werden**

- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von **50.000,-- € netto** erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, **wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,**
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung **ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto** auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal **nach § 30 Abs. 1 UVgO, ergänzt um den Auftragswert** erfolgt.

### 7.3

#### Beschränkte Ausschreibung im VOB-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Abweichend von **§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A ist** eine beschränkte Ausschreibung **ohne Teilnahmewettbewerb** ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn

- die Wertgrenzen von
  - 125.000,-- € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
  - 500.000,-- € netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
  - 250.000,-- € netto für alle übrigen Gewerke
 nicht überschritten werden
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens zehn Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000,-- € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit der Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,-- € netto sowie eine zusätzliche formlose Veröffentlichung, wenn die Wertgrenze von 125.000,-- € netto überschritten wird, **in überregionalen Printmedien erfolgt,**
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, **wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,**
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung **ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto** auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A, **ergänzt um den Auftragswert** erfolgt.

### 7.4

#### Freihändige Vergabe (VOB/A)/ Verhandlungsvergabe (UVgO)/ Preisanfrage (VgaRi)

Im **VOL**-Bereich ist bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A ebenfalls eine freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.  
 Dabei sollen bei Aufträgen über 2.100,-- € netto mehrere schriftliche Angebote, in der Regel wenigstens drei Angebote, eingeholt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig.  
 Auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber ist zu achten. Eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A hat zu erfolgen.  
 Bei Aufträgen zwischen 500,-- € netto und 2.100,-- € netto ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen zu dokumentieren.

#### 7.5

##### Direktbeauftragung

Bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto ist eine Direktvergabe zulässig.

#### 7.6

##### Vergabe von Anschlussaufträgen

Für die Vergabe eines weiteren zu einem bereits erteilten Auftrag (Anschlussauftrag) müssen die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Wirtschaftlichkeit ist -falls möglich- durch Einholung von Vergleichsangeboten zu belegen.

#### 7.8

##### Zeitvertragsarbeiten (Rahmenverträge) im VOB-Bereich

Ist der voraussichtliche Umsatz je Auftragnehmer, Gewerk und Jahr > 40.000,-- € einschl. USt., so muss eine förmliche Ausschreibung der Zeitvertragsarbeiten erfolgen.

Für regelmäßig wiederkehrende nicht vorhersehbare Bauleistungen des Bauunterhalts oder technischen Unterhalts, die eindeutig beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung möglich ist, kann jeweils ein Zeitvertrag als Rahmenvertrag aufgrund eines Angebotsverfahren oder Auf- und Abgebotsverfahren abgeschlossen werden.

Die Vergabe richtet sich nach Ziff. 7.1 der Vergaberichtlinien.

Die Laufzeit eines Zeit- oder Rahmenvertrages (einschließlich Optionen auf Vertragsverlängerungen) ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu beschränken. Die Gewährung einer weiteren Option auf Verlängerung ist nicht zulässig.

Abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A ist eine freihändige Vergabe/ § 8 Abs 4 Nr. 8 UVgO ist eine **Verhandlungsvergabe** bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € netto zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Diese Wertgrenze gilt nur bei Angebotseinholung mit qualifizierter Leistungsbeschreibung unter Anwendung der UVgO bzw. der VOB.

Bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € netto können die Bedarfsstellen Vergabeverfahren als **Preis-anfrage (früher: so genannte Fax-Vergaben)** durchführen. **Das vereinfachte Verfahren entbindet die Bedarfsstellen nicht von den vergaberechtlichen Regelungen.**

Zur Sicherstellung eines Wettbewerbs müssen bei Aufträgen über den Wertgrenzen nach Nr. 7.5 so viele Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, dass weitgehend sichergestellt ist, dass mindestens drei Angebote in Textform vorliegen.

Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig.

Auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber ist zu achten.

Eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung ab einem Auftragswert von 15.000,-- € netto (Bauleistungen) oder ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto (Liefer- und Dienstleistungen) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO, ergänzt um den Auftragswert, hat zu erfolgen.

Bei Aufträgen zwischen 1.000,-- € netto und 2.100,-- € netto ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen zu dokumentieren.

Eine fernmündliche Angebotseinholung ist nicht zulässig.

#### 7.5

##### Direktbeauftragung

Direktvergaben ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu folgenden geschätzten Auftragswerten möglich, soweit keine Rahmenvereinbarung besteht:

- Liefer- und Dienstleistungen: 1.000,-- € netto,
- Bauleistungen: 5.000,-- € netto,
- freiberufliche Dienstleistungen 10.000,-- € netto.

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

#### 7.6

##### Vergabe von Anschlussaufträgen – Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Für die Vergabe eines weiteren zu einem bereits erteilten Auftrag (Anschlussauftrag) müssen die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe/ **Verhandlungsvergabe** vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Wirtschaftlichkeit ist -falls möglich- durch Einholung von Vergleichsangeboten zu belegen.

Von der Anwendung der De-minimis-Regelung nach § 47 Abs. 2 UVgO sind Anschlussaufträge – wie auch nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B - ausgenommen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag; für das ein neues Vergabeverfahren durchzuführen ist.

#### 7.8

##### Rahmenvereinbarungen für Zeitvertragsarbeiten im VOB-Bereich

Rahmenvereinbarungen sind in beschränkter Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb dem Wettbewerb zu unterstellen.

Für regelmäßig wiederkehrende nicht vorhersehbare Bauleistungen des Bauunterhalts oder technischen Unterhalts, die eindeutig beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung möglich ist, sollen Rahmenaufträge aufgrund eines Auf- und Abgebotsverfahrens abgeschlossen werden.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung oder einzelne Gewerke	20.000,-- € einschl. USt.
Rohbau (nur Erd-, Maurer-, Betonarbeiten)	25.000,-- € einschl. USt.
Prozess- und Verfahrenstechnik	30.000,-- € einschl. USt.
Tiefbau (Straßen-, Kanalarbeiten)	30.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnarbeiten bei allen Gewerken	2.500,-- € einschl. USt.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme des Einzelauftrages die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Leistungsaufträge (§ 4 Abs. 1 VOB/A)	25.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnaufträge (§ 4 Abs. 2 VOB/A)	2.500,-- € einschl. USt.

Eine Trennung umfangreicher Arbeiten, Leistungen bzw. Lieferungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge ist nicht zulässig.

#### 7.9

##### Stundenlohnarbeiten bzw. angehängte Stundenlohnarbeiten

Bis zu einer Höhe von 5.000,-- € einschl. USt. ist der Sachbearbeiter berechtigt, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht eindeutig bestimmt oder beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung nicht möglich ist, im Rahmen der genehmigten Stundenlohn- und Zuschlagssätze zu vereinbaren.

#### 7.11

##### Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in den EU-Verordnungen für die Schwellenwerte genannten EU-Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den Wettbewerb geführt werden.

Bei **Architekten- und Ingenieurleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten unter 25.000 € netto liegt,
- die Vergütung preisrechtlich verbindlich in HOAI und PrüfVBau vorgeschrieben ist,
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,

Die Laufzeit eines Zeit- oder Rahmenvertrages (einschließlich Optionen auf Vertragsverlängerungen) ist grundsätzlich auf **vier** Jahre zu beschränken. Die Gewährung einer weiteren Option auf Verlängerung ist nicht zulässig.

**Eine Rahmenvereinbarung darf nur mit einem Auftragnehmer abgeschlossen werden.**

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung oder einzelne Gewerke	20.000,-- € einschl. USt.
Rohbau (nur Erd-, Maurer-, Betonarbeiten)	25.000,-- € einschl. USt.
Prozess- und Verfahrenstechnik	30.000,-- € einschl. USt.
Tiefbau (Straßen-, Kanalarbeiten)	30.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnarbeiten bei allen Gewerken	2.500,-- € einschl. USt.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme des Einzelauftrages die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Leistungsaufträge (§ 4 Abs. 1 VOB/A)	25.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnaufträge (§ 4 Abs. 2 VOB/A)	2.500,-- € einschl. USt.

Eine Trennung umfangreicher Arbeiten, Leistungen bzw. Lieferungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge ist nicht zulässig.

#### 7.9

**jetzt unter Ziff. 6.9**

#### 7.11

##### Vergabe von freiberuflichen Leistungen

**Sofern der geschätzte Gesamtwert ohne USt. aller freiberuflichen Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen einer geförderten Maßnahme über dem Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge sind diese nach VgV zu vergeben.**

**Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen werden durch Verhandlungsvergabe gemäß UVgO vergeben. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass mindestens drei Angebote eingeholt werden.**

Ab einem Auftragswert **von 100.000,-- € netto** ist ein **Teilnahmewettbewerb** vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

**Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschl. Nebenkosten) bis 10.000,-- € netto können als Direktbeauftragung gemäß Nr. 7.5 vergeben werden.**

**Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in den EU-Verordnungen für die Schwellenwerte genannten EU-Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den Wettbewerb geführt werden.**

Bei **Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI** mit einem voraussichtlichen Gesamtwert von **mehr als 10.000 € netto** genügt **nach Eignungsanfrage** die Verhandlung mit einem Bewerber,

- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ( $\leq 3$  v.H.) anfallen und
- keine wesentlichen ( $< 2.100$  € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.

Bei **Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen** nach Anlage 1 zur HOAI 2013 und bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ( $< 2,5$  v.H.) anfallen und
- dabei keine wesentlichen ( $< 2.100$  € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.

Bei Vergabe von hoheitlichen Prüfleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer.

Alle **übrigen freiberuflichen Leistungen** ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren geeigneten Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ab einem Auftragswert von 75.000 € netto ist ein Interessenbekundungsverfahren (ex-ante-Veröffentlichung) vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen.

- wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert **einschl. Nebenkosten, eventuellen Umbauzuschlag und zusätzlichen/ besonderen Leistungen** unter 100.000,- € netto liegt,
- und die Vergütung preisrechtlich verbindlich in HOAI und PrüfVBau vorgeschrieben ist,
- und dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- und ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge **(höchstens 20 % des Honorars für Grundleistungen)** vorzunehmen sind,
- und keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ( $\leq 3$  v.H. **des Honorars für die Grundleistungen**) anfallen und
- und keine wesentlichen **(höchstens 10 % des Gesamtauftragswerts)** zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden,
- und eine regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt. Dies ist zu dokumentieren.

Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, sind mindesten drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Bei **Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen** nach Anlage 1 zur HOAI 2013 und bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen **sonstigen freiberuflichen Leistungen** sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. **genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn**

- die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ( $< 2,5$  v.H.) anfallen und
- dabei keine wesentlichen ( $< 2.100$  € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.

Bei Vergabe von hoheitlichen Prüfleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer,

- wenn deren Gebühren und Honorare verbindlich in der Verordnung über Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind
- und keine wesentlichen **(höchstens 10 % des Gesamtauftragswerts)** zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden,
- und eine regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt. Dies ist zu dokumentieren.

Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt, sind mindesten drei Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Voraussetzung für die Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Leistungsanfrage bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Mögliche Anforderungen in einer Leistungsanfrage sind z. B.:

- geeignete Referenzen über früher ausgeführte Aufträge,
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen,
- Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung,
- Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung,
- durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl in den letzten drei Jahren,
- Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt,
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes.

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen.

Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung
- die Verfahrenswahl
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises
- der Nachweis der Eignung des AN
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.

Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.

#### **8. Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte**

Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.

#### **9. Sicherheitsleistungen**

Sicherheiten sind zu fordern,

- für die vertragsmäßige Erfüllung erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,-- € netto (297.500,-- einschl. USt.).
- für die Erfüllung der Gewährleistung in der Regel ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,--€ netto (297.500,--€ einschl. USt),
- für Vorauszahlungen,
- bei Abschlagszahlungen, die für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile gewährt werden.

~~Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen.~~

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen.

Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung
- die Verfahrenswahl
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises
- der Nachweis der Eignung des AN
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.

Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.

#### **8. Ergänzende Regelungen oberhalb der Schwellenwerte des GWB**

~~Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.~~

##### **8.1**

##### **Anschlussaufträge**

~~Von der Anwendung der De-minimis-Regelung nach § 132 Abs. 3 GWB sind Anschlussaufträge (z.B. Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B) ausgenommen. Dies gilt im Bereich der VgV sinngemäß.~~

~~Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag. Liegen die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung nicht vor, sind diese Leistungen auszuschreiben.~~

##### **8.2**

##### **Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Geltungsbereich der VgV**

~~Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Nr. 6.4 dieser Richtlinie.~~

#### **9. Sicherheitsleistungen**

Sicherheiten sind zu fordern,

- für die vertragsmäßige Erfüllung **der Leistung** erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,-- € netto (297.500,-- einschl. USt.).
- für die Erfüllung der **Mängelansprüche** in der Regel ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,--€ netto (297.500,--€ einschl. USt),
- für Vorauszahlungen,
- bei Abschlagszahlungen, die für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile gewährt werden.

Ansonsten sind die Bestimmungen im VHB Bayern, VHL Bayern zu beachten.

#### **10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen**

Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind nationale Bekanntmachungen im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. [www.bund.de](http://www.bund.de)), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.

Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de)) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.

#### **11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)**

Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:

- Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk)
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.)
- Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung
- etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen
- Niederschrift über die Angebotseröffnung
- Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen))
- Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung
- Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge
- Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern
- Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc.
- die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote
- Geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregisterauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe).
- Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen)
- Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters
- Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters

Für die Erfüllung der Mängelansprüche ist eine Sicherheit in Höhe von 3 v.H. zu fordern.

Ansonsten sind die Bestimmungen im VHB Bayern, VHL Bayern zu beachten.

#### **10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen**

Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind Ausschreibungen oberhalb des Schwellenwerts auch national zu veröffentlichen. Nationale Bekanntmachungen sind auf der Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und auf der Website der Stadt Fürth bekannt zu machen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. [www.bund.de](http://www.bund.de)), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.

Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de)) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 30 Abs. 1 UVgO zu erfolgen.

#### **11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)**

Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 25.000,-€ netto (29.750,-€ einschl. USt.) ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:

- Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk)
- Aussage zur Binnenmarktrelevanz des Auftrags bei nationalen Vergaben
- Gründe für den Verzicht auf die Vergabe in Fach- und Teillosen
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.)
- Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung
- etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen
- Niederschrift über die Angebotseröffnung
- Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen))
- Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für Ihre Auswahl
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für Ihre Ablehnung (einschließlich von Unternehmen, die auf eine ex-ante- Veröffentlichung ihr Interesse bekundet haben).
- Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge mit Angabe der Angebotssummen.
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für Ihre Auswahl
- Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots.
- Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern
- Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc.

- **Kostenkontrollliste**

Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.

Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.

## **12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

### **12.1**

Soweit die Vergabeverfahren von Dienststellen der Stadt Fürth selbst durchgeführt werden, ist bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit

- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder
- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder
- einem Vertragswert nach Nr. 6.3

von jeweils über 30.000,- € einschl. USt. jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.

### **13. Allgemeine Vergabegrundsätze**

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich den zuständigen Referenten zu berichten. Dieser entscheidet, ob Angebote ausgeschrieben, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

- die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote
- Geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregisterauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungslieferung).
- Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen)
- Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters
- Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters
- Kostenkontrollliste

Bei Bauaufträgen bleibt § 20 VOB/A im Übrigen unberührt.

Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.

Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 25.000,-€ netto (29.750,-€ einschl. USt.) ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.

## **12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

### **12.1**

Soweit die Vergabeverfahren von Dienststellen der Stadt Fürth selbst durchgeführt werden, ist bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit

- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder
- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder
- einem Vertragswert nach Nr. 6.3

von jeweils über 25.000,-€ netto (29.750,-€ einschl. USt.) jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.

### **13. Allgemeine Vergabegrundsätze**

#### **13.1**

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich den zuständigen Referenten zu berichten. Dieser entscheidet, ob Angebote ausgeschrieben, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

#### **13.2**

##### **Nachhaltige Beschaffung**

Beschaffungen und Vergaben sollen sich auch an ökologischen und sozialen Kriterien wie beispielsweise Ressourcensparsamkeit, Müllvermeidung und Recycling, Schadstoffvermeidung, Regionalität oder Saisonalität sowie fairen Handel und dem Verbot von Kinderarbeit orientieren. Bei der Vergabe von Leistungen sind daher auch öko-soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Einbeziehung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Aspekten geboten (§ 97 Abs. 4 GWB, Art. 67 EU-Vergaberichtlinie 2014, Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen öAUMwR). Dabei sollte die Betrachtung auf den gesamten Lebenszykluskostenansatz ausgeweitet werden. Die Anwendung von Zuschlagskriterien im Sinne von Satz 1 setzt deren Nachweisbarkeit seitens des Auftragnehmers bzw. deren Überprüfbarkeit seitens des Auftraggebers

**15. Vordrucke der Stadt Fürth**

Ergänzend zu den staatlichen Vordrucken sind die vom Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden.

**16. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Vergaberichtlinien Fürth vom 17.10.2001 aufgehoben.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2010,  
durch dringliche Anordnung vom 30. Juni 2011,  
durch Stadtratsbeschluss vom 29. Februar 2012 und 19. Juni 2013  
Die Richtlinien wurden zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 16. März 2016

voraus. Sie müssen immer in einem Zusammenhang zum Auftragsgegenstand und dem Zweck des Projektes stehen.

**15.**

Vordrucke der Stadt Fürth

Ergänzend zu den staatlichen Vordrucken sind die von der ZVS erstellten Formblätter für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden.

**16.**

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Vergaberichtlinien Fürth vom 17.10.2001 aufgehoben.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2010,  
durch dringliche Anordnung vom 30. Juni 2011,  
durch Stadtratsbeschluss vom 29. Februar 2012, 19. Juni 2013 und 16. März 2016.  
Die Richtlinien wurden zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2018.